

GZ. BFG-510000/0009-BFG/2018

An

Bundesministerium für Finanzen
per eMail an e-Recht@bmf.gv.at

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Telefon +43 5 0250-577000
Fax +43 5 0250 5977000
DVR 2108837

Präsident des Nationalrates
per eMail an begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

**Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Jahressteuergesetz 2018
(JStG 2018) geändert wird (GZ. BMF-010000/0009-IV/1/2018)**

Das Bundesfinanzgericht bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zum obigen Betreff und darf hierzu folgendes ausführen:

Stellungnahme

Zu Art 8 (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992):

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 3)

1. Keine Trennung in zwei getrennte Abgaben

Da durchschnittliche Kraftfahrzeuge nur sehr selten mit einer monatlichen Kfz-Steuer von mehr als EUR 50,00 belastet sind (das entspricht ca. 96 KW oder etwa 130 PS) bleibt das monatliche Steuervolumen damit meist unter der Geringfügigkeitsgrenze, unter der die BAO in vielen Bereichen aus Gründen der Verwaltungökonomie überhaupt von einer Festsetzung absieht (vgl. etwa ErläutRV 311 BeilNR 21. GP, 197, sowie Ausschussbericht 603 BeilNR 21. GP, 2, zu § 205 BAO). Das sollte bei der Beurteilung der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Umstellung auf eine monatliche Erhebung Berücksichtigung finden. Es darf deshalb vorgeschlagen werden, die Trennung in zwei getrennte Arten der Kfz-Steuer mit unterschiedlichen Erhebungszeiträumen und Festsetzungsregeln zu überdenken. Es besteht dabei die große Gefahr, dass sich nicht nur der Vereinfachungseffekt und das zu diskutierende Steueraufkommen in Grenzen halten, sondern dadurch verfahrensrechtlich gleich mehrere neue Fehlerquellen geschaffen werden.

Das zentrale Ziel des ME, die Vorschreibungsmöglichkeit der Kfz-Steuer vorzuverlegen und an die NoVA anzugeleichen, dürfte wesentlich einfacher zu erreichen sein, indem generell und damit auch für den Bereich der „regulären“ Kfz-Steuer die Möglichkeit geschaffen wird, die Steuer zwar weiterhin quartalsweise, dafür aber auch unterjährig festzusetzen.

2. Notwendigkeit der Zweiteilung aufgrund der Festsetzungssystematik und zu befürchtende Folgen für die Abgabepflichtigen, die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit

2.1 Zu befürchtende Folgen

Nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut läge nicht mehr eine einzige Abgabe (Kfz-Steuer) vor, es würde sich ab 2019 um zwei getrennte Abgaben („Kfz-Steuer regulär“ und „Kfz-Steuer widerrechtliche Verwendung“) handeln:

- Diese zwei Abgaben wären vom Abgabepflichtigen nicht nur nach unterschiedlichen Zeiträumen, sondern auch nach getrennten Regeln zu berechnen und abzuführen. Sie wären vom Finanzamt nötigenfalls getrennt festzusetzen.

- Die Zahlung der beiden Abgaben müsste damit in Zukunft zum einen monatlich und zum anderen quartalsweise mit getrennten Verrechnungsweisungen erfolgen, am Abgabenkonto getrennt verbucht und vom Finanzamt getrennt überwacht werden.

Fraglich ist, ob das vorrangige Ziel, NoVA und Kfz-Steuer im Fall der widerrechtlichen Verwendung fast gleichzeitig festsetzen zu können, dies zu rechtfertigen vermag. Tatsächlich würde sich die Vereinfachung auf einen Einmaleffekt für das Monat reduzieren, in dem erstmals NoVA und Kfz-Steuer für die widerrechtliche Verwendung anfällt.

In allen Folgemonaten dürfte die angestrebte Änderung die Einhebung der Kfz-Steuer dagegen verkomplizieren und zusätzlich fehleranfällig machen. Sie dürfte einen erhöhten Verwaltungsaufwand für die Abgabepflichtigen und die Finanzämter mit sich bringen und auch das Risiko erhöhen, dass die Folgebescheide wieder im Beschwerdeverfahren einer Prüfung unterzogen werden müssen und dieser nicht standhalten. Damit könnte eine solche Änderung auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit zusätzlich belasten.

2.2 Unterjährige Festsetzungsmöglichkeit

Nach den Erläuterungen soll die vorgeschlagene Änderung im Hinblick auf ein Einzelerkenntnis des Bundesfinanzgerichts (BFG 7.8.2017, RV/6100442/2017) Klarheit bringen. Dazu darf angemerkt werden, dass das Verwaltungsgericht bereits mit BFG 8.4.2014, RV/6100464/2013, eine gleichlautende Entscheidung getroffen hatte. Eine dagegen eingebrachte Amtsrevision wurde vom VwGH mit Beschluss zurückgewiesen (VwGH 11.9.2014, Ra 2014/16/0008), ohne allerdings das hier relevante Thema ausdrücklich zu klären.

Ausgangspunkt beider BFG-Erkenntnisse war der rechtliche Rahmen des § 201 BAO. Dieser sieht eine Festsetzung von Selbstberechnungsabgaben u.a. nur dann vor, wenn eine *Verpflichtung des Abgabepflichtigen verletzt wird, den selbst berechneten Betrag dem Finanzamt bekannt zu geben.*

Eine solche Verpflichtung kennt das Gesetz derzeit und nach dem Entwurf weiterhin nur in Form der Steuererklärung, die bis zum 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres abzugeben ist (§ 6 Abs. 4 KfzStG 1992). Die Neuregelung würde dieses Manko deshalb nur im Hinblick auf widerrechtlich verwendete Kraftfahrzeuge beheben, nicht aber für den Rest. Um dem Finanzamt die Möglichkeit zu eröffnen, die Kfz-Steuer schon vor dem 1. April des Folgejahres und damit zeitnah zur NoVA im Wege einer Festsetzung vorzuschreiben, bedürfte es nicht zwingend einer Zweiteilung der Kfz-Steuer.

- Dazu würde es ausreichen, eine generelle unterjährige (quartalsweise) Verpflichtung des Abgabepflichtigen zu schaffen, den selbst berechneten Betrag dem Finanzamt dann bekannt zu geben, wenn er nicht spätestens am Fälligkeitstag vollständig eingezahlt wurde (so etwa die Systematik des § 21 Abs. 1 UStG 1994 in der Stammfassung). Damit würde eine Erklärungspflicht geschaffen und damit die unterjährige Anwendbarkeit des § 201 BAO eröffnet.
- Eine weitere Möglichkeit wäre, den mit § 5 Abs. 3 Elektrizitätsabgabegesetz, § 6 Abs. 3 Erdgasabgabegesetz oder auch § 6 Abs. 3 Kohleabgabegesetz vorskizzierten Weg zu verfolgen und die Festsetzung von Kfz-Steuer durch das Finanzamt (als lex specialis zu § 201 BAO) generell dann vorzusehen, wenn die Abgabe nicht oder in unrichtiger Höhe entrichtet wurde.

Zu Art 9 (Änderung der Bundesabgabenordnung):

Zu Z 21 (§ 281a BAO)

Zur geplanten Einführung des § 281a BAO durch das Jahressteuergesetz 2018 – JStG 2018 (36/ME) bestehen folgende Bedenken:

Offen ist, welchen Charakter die neue Erledigungsform der „formlosen Verständigung“ haben soll. Aus Art. 133 B-VG, insbesondere dessen Art. 133 Abs. 9 B-VG erschließt sich, dass Verwaltungsgerichte lediglich Erkenntnisse und Beschlüsse erlassen dürfen. Die „formlose Verständigung“ ist keine im B-VG vorgesehene Entscheidungsform von Verwaltungsgerichten. Dass es sich bei der Verständigung um eine richterliche Entscheidung handeln soll, geht schon aus dem geplanten Wortlaut der Bestimmung hervor. Der „formlosen Verständigung“ hat vorauszugehen, dass das Verwaltungsgericht zu einer „Auffassung gelangt“, also eine Willensbildung stattfindet. Die geplante Regelung ist schon aus diesem Grund verfassungsrechtlich bedenklich.

In den Fällen, in denen ein Verfahrensbescheid (etwa gemäß §§ 299 und 303 BAO) gleichzeitig mit dem Sachbescheid ergeht, oder auch im Einbringungsverfahren (Haftung und Beschwerdemöglichkeit gegen die Sachbescheide nach § 248 BAO) wäre diese Regelung unzureichend.

Der vorliegende Entwurf orientiert sich zwar an der vom Verwaltungsgerichtshof skizzierten Lösung der bisher legistisch nicht ausdifferenzierten Problematik, ob in diesen Fällen die Zuständigkeit auf das Bundesfinanzgericht übergeht, lässt aber die Chance eine sowohl für den Abgabepflichtigen als auch für das Bundesfinanzgericht leicht verständliche, rasche und rechtschutzfreundliche Regelungen zu treffen, ungenutzt verstrecken. Der bisherigen

Rechtsprechung des Bundesfinanzgerichtes folgend wäre eine positive Rechtsgrundlage zur Erlassung eines verfahrensleitenden Beschlusses im Interesse der Rechtssicherheit wünschenswert.¹

Aus verfassungsrechtlichen Überlegungen erscheint die Einführung von formlosen Verständigungspflichten für ein Gericht auch grundsätzlich bedenklich, da der erforderliche Rechtsschutz für den Bürger dadurch nicht gewährleistet ist.

Wien, 15. Mai 2018

Die Präsidentin:

Dr. Daniela Moser, e.h.

¹ Vgl *Lenneis*, Sofortige Vorlage ohne BVE – Unzuständigkeitserklärung durch das BFG möglich?, BFGjournal 2018, 32 sowie die dort angeführte Rechtsprechung.